

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

2. Regalien und andere Rechte

urn:nbn:de:bsz:31-32171

die sondere Gnade auch gethan, daß ihme, noch seinem Gotteshauß und Nachkommen Niemand Trang und Zwang, Ueberfall, noch Leidsam thun solle, bei Unseren Hulden weder von Zollswegen, Schatzung, Steuer, ohne Leuthen, ohne Guth, Fällern, Zinsen, Zehnden, Diensten, Engern, Vogtrechten, Dinkgerichten, weder mit Ueberfall Edler oder Unedler mit Namen." — —

Aus allem diesem geht deutlich hervor, daß das Kloster damals noch keinen Landesherrn hatte, weil es gegen die erlittenen Ueberfälle durch Zwang und Drang den Kaiser um Schutz anrufen mußte; denn hätte es einen Landesfürsten gehabt, so wäre es dessen Pflicht gewesen, das Gotteshaus zu beschützen.

Es ist daher außer Zweifel, daß das Stift die Landeshoheit insoweit für sich hergebracht habe, als es wirklich außer dem Kaiser niemanden kannte, der sich für seinen Landesfürsten bis dahin aufwarf, und war auch 638 Jahre lang im ungestörten Besitze des freien Eigenthums, wie solches ihm von Ruthorhard ohne allen Vorbehalt geschenkt worden war.

2. Regalien und andere Rechte.

So übte das Kloster in seinem Landesgebiete alle Regalien, herrschaftlichen Rechte und obrigkeitliche Gerichtsbarkeit, wie sie in den Rechtenbüchern der fünf gotteshausischen Ortschaften Münchweier, Münsterthal, Schweighausen, Derlenbach und Wittelbach verzeichnet sind. Diese Rechtenbücher sind aber nichts anderes, als eine Beschreibung und Erklärung der ursprünglichen Rechte und Gewohnheiten, die als unfehlbare Regel galten, wornach sich der Abt und

das Kloster gegen die Unterthanen und diese sich gegen den Abt und das Kloster zu verhalten hatten.

Wir heben daraus vor allen diejenigen Rechte hervor, welche die Landeshoheit, hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausmachen.

1. Mark und Gränzen.

(Jus limitum.)

„Das Kloster hat Zwing und Bann in Berg und Thal.“

2. Landſchutz.

(Jus protectionis.)

„Der Abt ſoll auch beſchirmen dieſes Thal, wann es iſt des Kloſters eigen.“ „Der Vogt ſoll auch nicht mehr von dem Lehen nehmen, denn des Jahres anderthalb Sester Haber und vier Schilling und zwei Brod, und um den Dienſt ſoll er dem Abt helfen; die Gotteshausleute beſchirmen.“

3. Gerichts-Verwaltung.

(Justitiae administratio.)

„Das Kloster zu Ettenheimmünſter iſt in der Gewohnheit und in dem Recht, daß der Abt ſoll beſitzen drei Geding, d. i. Gericht. Er ſoll richten über Heimische und Fremde, über Erb und Lehen, über Eigen und Gülten, über Azung und Uibertretung, über Dieb und Frevel.“

„Es iſt auch Recht, daß niemand einem andern Herrn klagen ſoll, ehe dann einem Abt; klagt er aber einem andern Herrn, ehe dann einem Abt, ſo beſſert er 30 Schilling Straßburger; es ſei denn, daß ihm Gerichts gebreſte, oder daß der Abt ſpreche, er könne ihm nicht helfen, oder möge nicht darzu thun, ſo mag er es wohl klagen, wem er es will, doch mit des Abts Gunſt und Willen.“

4. Sicher Geleit.

(Jus salvi conductus.)

„Wäre auch, daß ein Mensch, heimisch oder fremd, der innerhalb der Mauern des Klosters gejagt wird, oder in den Schweighof und darin gefliehet um Gülte oder um Diebstahl oder um Gefechte, der soll Frieden haben, und soll ihm der Abt Geleit geben eine Meile, wo er will, und soll der Vogt ihn weder fangen noch heben noch stocken in dem Geleit.“

„Es ist auch Recht, wer da von dem Abt will, der soll dem Abt geben den dritten Theil alles, das er hat, so er vergültet, und soll er (Abt) ihm Geleit geben auf den alten Rhein oder auf den Schwarzwald. Ist aber, daß er sich von dem Abt will stehlen und er das befindet, daß der hintere Fuß kommt, da der vordere stund, so ist Leib und Gut des Abtes.“

5. Geleit und Durchfuhr der Maleficanen.

(Jus conducendi criminosos.)

„In dem Frohnhof soll stehen ein Stock (Gefängniß), daß wenn jemand hier wegen Diebstahl gefangen wird, man ihn darenin schlage und soll ihn darin behalten bis zu dem nächsten Gericht, und soll ihn des Abts Knecht heißen hüten, und soll der Abt ab ihm richten, bis daß er zu einem Dieb wird, und soll ihn hernach sein wissenhafter Bot nehmen und soll ihn mit einer Hand bieten dem Vogt, und soll ihm der Vogt in die andere Hand bieten fünf Schilling Straßburger, die des Jahres zu Straßburg auf dem Stock geschlagen sind, und soll hernach der Abt nichts mehr zu thun haben. Und soll ihn dann ein Kastenvogt gehalten, daß er niemand mehr zum Schaden sei.“

6. Strolchen-Jagen.

(Jus indagandi grassatores.)

„Wird auch ein Dieb hier gefangen, den soll der Weibel nehmen und soll ihn in den Stock schlagen.“ Dieses Recht ist daher in dem vorigen begriffen. „Darf man ihn also fangen, so darf man ihn auch jagen.“ Er wurde durch den Weibel an der Gränze mit einem Stoß aus dem Landesgebiete gejagt.¹⁾

7. Gewicht und Maß.

(Jus ponderum et mensurarum.)

„Der Abt soll drei Stund, d. i. dreimal in dem Jahr recht Meß und Maß geben, ob oder wann es die Bürger fordern, und wird darüber der Wirth überseit oder überzeugt, daß er ungerecht Meß habe, oder der Müller, der soll des Abtes Hulde gewinnen, d. i. der soll bei dem Abt in der Strafe sein und den Bürgern jeglichem sonder bessern, und was davon dem Abt fallet, damit soll er kaufen recht Meß, Sester und Maas.“

8. Einziehung erbloser Güter.

(Jus succedendi in bona vacantia.)

„Es ist auch Recht, wer hier stirbt, der giebt ein Fall. Ist auch, daß ein Mann oder Frau hier fürfährt, und hier stirbt, der soll dem Gotteshaus ein Fall geben, und soll der Abt das andere Gut behalten Jahr und Tag, ob jemand käme, der besser Recht dazu hätte, dem soll es

¹⁾ Diese bisher angeführten Rechte beweisen klar, daß das Kloster von seinem Ursprunge an die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit (merum et mixtum imperium) gehabt habe, indem beide Regalien in diesen Rechten bestehen.

folgen, und soll dem Abt seinen Schaden abthun, und wäre das nicht, so soll der Abt das Gut selber haben."

9. Einzug missethätiger Personen Güter.

(Jus fisci.)

"Alle die schlechten Wetten sind drei Schilling Straßburger. Von dem steinernen Steg in der Au bis an den Stock unter kalten Mühle und bis an den Steg zu den Bizen (d. i. in dem Orte Münsterthal) gelten die Frevel dreißig Schilling Straßburger und ein Helbling. Wer außerhalb frevelt, der bessert fünf Schilling Straßburger, wer auch in dem vorderen Thor und in dem Schweighof frevelt, der bessert sechzig Schilling und ein Helbling, und wer im inneren Thor frevelt, der bessert Leib und Gut, und sind die Besserungen und Frevel des Abtes, und hat kein Vogt damit zu thun."

"Es ist auch Recht, würde eine Libe losgethan an der offenen Straße, oder ein Dieb gefangen, was davon fielen, der Nutzen ist des Abtes."

10. Landesrecht, Landesordnung.

(Jus statuta, mandata, decreta constituendi.)

Daß das Kloster dieses Recht gehabt habe, bezeugen die Rechtenbücher, die nichts anderes als dergleichen Verordnungen sind, welche von dem Kloster aufgesetzt und von den Unterthanen angenommen, auch von keiner andern Herrschaft darin gestört worden.

11. Abzug, Nachsteuer, Abschöß.

(Jus detractus.)

"Es ist auch Recht, wer von dem Abt will, der soll dem Abt geben den dritten Theil alles, das er hat, so

er vergültet, und soll er ihm Geleit geben auf den alten Rhein oder auf den Schwarzwald."

12. Salz-Verlag.

(Monopolium salis.)

Von diesem Rechte steht zwar nichts Ausdrückliches in den Rechtenbüchern, doch findet man darin, daß wenn der Abt in allen Orten den Bannwein ausgeschenkt, auch hat Salz dazu geben müssen, und wurde dieses Recht stets ausgeübt.

13. Umgeld.

(Jus exigendi gabellam cauponariam.)

„Es ist auch Recht, welcher Wirth hier Wein schenkt, der soll dem Abt geben vier Maas zu Bodenwein, wenn er den Wein aufthut, und soll man den Wein fordern, ehe daß er ausgeht, geschieht das nicht, so ist der Wirth ledig.“

14. Zollrecht.

(Jus vectigalium.)

Daß das Kloster dieses Recht von frühen Zeiten besessen und ausgeübt habe, erhellt aus der Bestätigung des Kaisers Sigismund 1417, in welcher er sagt: „daß dem Abte noch seinem Gotteshause Niemand Drang noch Zwang . . . thun soll von Zolls wegen.“

15. Jagd- und Forstrecht.

(Jus forestale.)

„Das Kloster hat auch zu Recht Fischbann, Stutbann und Wildbann.“

16. Huldigungs-Einnahme.

(Homagium.)

„Wenn auch ein Gotteshausmann vierzehnjährig wird, der soll Hulbe thun, so man an ihn fordert; wo auch denn

ein fremder Mann in des Klosters Gericht kommt und da bleibe, der soll dem Abte Hulde thun."

17. Besteuerungsrecht.

(Jus collectandi.)

Von diesem Rechte hat man von Anfang der Stiftung nichts gewußt, weil man zur damaligen Zeit die Klöster frei gelassen. Da aber die Colonien in Dörfer erwachsen, die Reichsstände und Abgaben ihren Anfang genommen und die Klöster auch angelegt wurden, so legte das Kloster seine Unterthanen auch selbst an und trug sowohl in Kriegs- als anderen Zeiten bald mit diesem, bald mit jenem benachbarten Orte seinen Antheil bei.

18. Musterung der Soldaten.

(Jus lustrationis.)

Der Ursprung dieses Rechtes ist von nichts anderem herzuleiten, als von der Vereinigung der Stände des Elsaßes und Breisgaves, um für sich selbst eine kleine Armee zur Vertheidigung wider herrenloses Gesindel und fremdes Kriegsvolk, welche die Länder öfters beunruhigten, zu unterhalten.

Diese Privilegien, Freiheiten und Rechte wurden auf Ansuchen des Stiftes von allen nachfolgenden Kaisern bestätigt und überdies mit neuen Rechten und Gerechtigkeiten vermehrt. Die erste Bestätigung geschah von Kaiser Friedrich III. Am nächsten Sonntag nach Bartholomä, 1442.

3. Kaiserliche Privilegien.

Kaiser Max bestätigte alle die von seinen Vorfahren ertheilten Rechte und Privilegien, wie auch den Jahrmarkt